

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow

Präambel

Auf der Grundlage der

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8)

hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

<i>I.</i>	<i>Allgemeines</i>	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Friedhofszweck	3
§ 4	Schließung und Aufhebung	3
<i>II.</i>	<i>Ordnung auf den Friedhöfen</i>	3
§ 5	Öffnungszeit	3
§ 6	Verhalten auf den Friedhöfen	3
§ 7	Gewerbetreibende	4
<i>III.</i>	<i>Bestattungen</i>	4
§ 8	Anmeldung und Zeitpunkt	4
§ 9	Beschaffenheit der Särge und Urnen	5
§ 10	Ausheben von Gräbern	5
§ 11	Ruhezeit	5
§ 12	Umbettungen	5
<i>IV.</i>	<i>Grabstätten</i>	6
§ 13	Allgemeines	6
§ 14	Wahlgrabstätten	6
§ 15	Reihengrabstätten	7
§ 16	Urnengrabstätten	7
§ 17	Urnengemeinschaftsanlagen	8
§ 18	Grabgröße	8
<i>V.</i>	<i>Gestaltung der Grabstätten</i>	8
§ 19	Grundsätze der Gestaltung	8
§ 20	Grabmale	9
§ 21	Herrichtung und Pflege	9
§ 22	Vernachlässigung und Entziehung	10
<i>VI.</i>	<i>Benutzung der Friedhofshallen und Gedenkfeiern</i>	10
§ 23	Benutzung der Friedhofshallen	10
§ 24	Gedenkfeiern	10
§ 25	Kriegsgräber	10

VII.	<i>Schlussbestimmungen</i>	10
§ 26	Ausnahmen	10
§ 27	Haftung	11
§ 28	Gebühren	11
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 30	Inkrafttreten	12

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Welzow verwalteten Friedhöfe in der Jahnstraße, 03119 Welzow sowie dem Friedhof im Ortsteil Proschim, An der L 522.

§ 2 Zuständigkeit

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt Welzow, welche durch den Bürgermeister vertreten wird und in dessen Auftrag die Friedhofsverwaltung handelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung sind die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Friedhofszweck

Die vorgenannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Welzow. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die

- bei ihrem Tod in der Stadt Welzow ihren Wohnsitz bzw.
- bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

Andere Personen können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Welzow auf den Friedhöfen beigesetzt werden. Im Weiteren gilt das Brandenburgische Bestattungsgesetz.

§ 4 Schließung und Aufhebung

Friedhöfe, Friedhofsbestandteile oder einzelne Grabstätten können aus hygienischen oder anderen wichtigen Gründen geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Diese Maßnahme ist öffentlich bekannt zu geben. Sie ist den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 5 Öffnungszeit

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhofsbesucher und die auf den Friedhöfen Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen (Ausnahmen: Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Hand- und Schubkarren); Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
 - b) nach Ende der Öffnungszeit auf den Friedhöfen zu verweilen,
 - c) das Lärmen und Spielen und sonstiges störendes Verhalten,
 - d) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende

- e) Gefäße aufzustellen,
- f) die Ausführung von Arbeiten in der Nähe einer Bestattung,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) die Lagerung von Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
- i) bei Beerdigung als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf zu beeinträchtigen,
- j) die Verunreinigungen, Beschädigung der Friedhofsanlagen, Einrichtungen und Grabstätten,
- k) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
- l) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen und Geäst,
- m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine von der Stadt Welzow erteilte Zulassung.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Welzow festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Werkzeug oder Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies umgehend der Stadt Welzow zu melden.

III. Bestattungen

§ 8 Anmeldung und Zeitpunkt

- (1) Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen werden in Verantwortung der Stadt Welzow durchgeführt.
- (2) Bestattungen und Beisetzungen sind unter Vorlage der standesamtlichen Sterbebescheinigung bzw. der Einäscherungsbescheinigung bei der Stadt Welzow anzumelden.
- (3) Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen erfolgen von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr.

§ 9 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Welzow bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Schmuckurnen müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.
- (4) Werden die Anforderungen an Säрге und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Welzow die Beisetzung und Bestattung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 10 Ausheben von Gräbern

- (1) Das Ausheben der Gräber für Erdbestattungen hat nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung durch zugelassene Bestattungsunternehmen bzw. Dritte zu erfolgen. Die entstehenden Kosten sind von dem Bestattungspflichtigen zu tragen. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Das Ausheben der Gräber für Urnenbeisetzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m. Die Grabsohle liegt bei Erdgräbern bei 1,80 m für Sargbestattungen.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den bisherigen Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichen, Säрге oder Sargteile, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder bestattet werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Die Grabstelle darf erst wieder nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit vergeben werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Welzow 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Wird ein Antrag auf Genehmigung einer Umbettung gestellt, so ist der Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, beizufügen.
- (4) Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden in Verantwortung der Stadt Welzow durchgeführt.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde und werden nicht durch die Stadt Welzow vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Welzow. Die Grabstelleninhaber (nachfolgend die Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der Friedhofssatzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (Urnengrabstätten in den Urnengemeinschafts-anlagen (anonym oder mit namentlicher Kennzeichnung)
 - e) Kriegsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Die Stadt Welzow weist bei einer Erstbestattung die entsprechende Fläche den Nutzungsberechtigten zu.
- (4) In Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen
- Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Welzow in diesen Grabstätten bestattet werden.
- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
 - (6) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist der Stadt Welzow mitzuteilen.
 - (7) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Gebührenbescheid gilt als Urkunde und ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechts durch den Inhaber aufzubewahren.
 - (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätten verfügen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Bewerber bestimmt wird. Die Beisetzung von zusätzlich einer Urne je Stelle ist zulässig.
- (2) Nutzungsrechte werden erstmalig bei Eintritt eines Bestattungsfalles vergeben oder an Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben.
- (3) Eine Beisetzung/Bestattung in Wahlgräbern darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, die Nutzungsrechte werden mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist innerhalb der Nutzungszeit vererbbar, aber nicht veräußerbar.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber oder die Erwerberin für den Fall seines bzw. ihres Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen bzw. ihren Nachfolger oder Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht in einem Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:
 - a) die überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen und außerehelichen Kinder,
 - c) die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) die Eltern,
 - f) die leiblichen Geschwister,
 - g) die Stiefgeschwister,
 - h) sonstige Erben,
 - i) die mit der Bestattung beauftragten Personen innerhalb der Gruppengliederung b) – d) und f) – h) werden der oder die nach Lebensjahren Älteste Nutzungsberechtigt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger und jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (8) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden.
- (2) Bei Reihengrabstätten besteht ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren.
- (3) Eine Urne kann in diesem Grab zusätzlich beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der

beizusetzenden Asche verlängert wurde. Dieses Recht kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) Eine Beisetzung in Urnengräbern darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, die Nutzungsrechte werden mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert.
- (3) Auf einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind für Aschebestattungen bestimmte Grabanlagen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen werden unterschieden in Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Nennung und Urnenwiesen für anonyme Beisetzungen.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist das Ablegen von Sträußen, Kränzen und sonstigen Gegenständen nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (5) Die Pflege dieser Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Stadt Welzow.

§ 18 Grabgröße

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber
Länge 2,50 m, Breite 1,40 m
 - b) Einzelwahlgräber
Länge 3,00 m, Breite 1,50 m
 - c) Doppelwahlgräber
Länge 3,00 m, Breite 3,00 m
 - d) Urnengrabstätte
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Grundsätze der Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Die Stadt Welzow ist berechtigt, auf bestimmten Grabfeldern Einfassungszwang vorzuschreiben. Mit der Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung werden die künftigen Nutzungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht und über die jeweils geltenden Maße informiert.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Welzow in der jeweils geltenden Fassung. Das Anpflanzen von kleinen Gehölzen bis zu 1,50 m ist genehmigungsfrei. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Pflege und Kurzhaltung auf ein nicht andere Grabstätten störendes Maß.

§ 20 Grabmale

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige Genehmigung bei der Stadt Welzow zu beantragen.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten nach Abs. (3) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Welzow auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Welzow nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Welzow berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Welzow ist verpflichtet, diese Gegenstände 6 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (5) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Sofern dies Grabstätten mit noch laufenden Nutzungsrechten betrifft, sind die Nutzungsberechtigten darüber durch die Stadt Welzow zu informieren. Die Stadt Welzow kann die Zustimmung auf Änderung oder Entfernung dieser Grabmale versagen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen sowie die Grabbepflanzungen binnen drei Monaten von den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. gegen Gebühr von der Stadt Welzow entfernen zu lassen.

§ 21 Herrichtung und Pflege

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungs- bzw. der Ruhefrist.
- (2) Nutzungsberechtigte können Grabstätten selbst pflegen oder damit die bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Welzow zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (3) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig durch den Nutzungsberechtigten herzurichten. Nach dem Entfernen der verwelkten Kränze und des übrigen Grabschmuckes ist der provisorische Grabhügel zu gestalten. Eine dauerhafte Herrichtung hat frühestens nach 3 Monaten, jedoch innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich das Erdreich gesetzt hat.
- (5) Auf Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten bzw. öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Welzow.
- (7) Die Friedhofsverwaltung führt mit Ausnahme der Pflege für die Urnengemeinschaftsanlagen keine Grabpflege an den benannten Grabstätten aus.

§ 22 Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Welzow die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet,

erlischt das Nutzungsrecht und die Stadt Welzow kann die Grabstätte einebnen und einsäen lassen. Die Stadt Welzow ist verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen 6 Monate aufzubewahren.

- (2) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht, kann aber neu erworben werden.

VI. Benutzung der Friedhofshallen und Gedenkfeiern

§ 23 Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Benutzung der Friedhofshallen einschließlich der zugehörigen Vorräume ist gebührenpflichtig. Eine Unterscheidung zwischen der Nutzung der Friedhofshallen und der ausschließlichen Nutzung der Vorräume findet nicht statt.
- (2) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Friedhofshallen durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit den Mitarbeitern der Stadt Welzow in die Friedhofshallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.
- (3) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, haben die Angehörigen die Möglichkeit, sich von den Verstorbenen am offenen Sarg zu verabschieden. Die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist nicht gestattet.

§ 24 Gedenkfeiern

Gedenkfeiern auf den Friedhöfen sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

§ 25 Kriegsgräber

Die Ehrengräber für die Opfer der Kriege werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Welzow unterhalten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

Über begründete Ausnahmen im Bereich der Herrichtung und Pflege der Grabstätten sowie der Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen an anderen, als im § 8 genannten Tagen entscheidet im Einzelfall die Bürgermeister.

§ 27 Haftung

Die Stadt Welzow haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Welzow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Welzow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die Friedhöfe betritt oder befährt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 sich den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Welzow widersetzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 es als Verantwortlicher zulässt, dass Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten,
 4. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen befährt,
 - b) nach Ende der Öffnungszeit auf den Friedhöfen verweilt,

- c) auf den Friedhöfen lärmt, spielt und Sport treibt,
- d) Konservendosen, Flaschen oder andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende, Gefäße aufstellt,
- e) in unmittelbarer Nähe von Beerdigungen gewerbliche Arbeiten verrichtet,
- f) Druckschriften, ausgenommen Texte für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten, verteilt,
- g) Abfallstoffe und Abraum nicht auf vorgesehenen Plätzen ablegt oder wegwirft,
- h) den Ablauf von Beerdigungen stört oder beeinträchtigt,
- i) Friedhofsanlagen, Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
- j) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, bettelt oder Sammlungen durchführt,
- k) Blumen oder Geäst abreißt oder abschneidet,
- l) Hunde, außer Blindenhunde, und andere Tiere mit sich führt,
- 5. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung durchführt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 4 Werkzeuge und Materialien außerhalb der zugelassenen Stellen auf dem Friedhof lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- 7. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 Ausgrabungen oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlasst oder selbst vornimmt,
- 8. entgegen § 13 Abs. 4 ohne besondere Genehmigung andere als die bezeichneten Personen beisetzen lässt,
- 9. entgegen § 19 Abs. 1 Grabstätten nicht oder so herrichtet, dass die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt wird,
- 10. entgegen V.§ 20§ 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Veränderungen an Grabmalen ohne vorherige Zustimmung errichtet bzw. vornimmt.
- 11. entgegen § 20 Abs. 3 die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen nicht in einem ordentlichen oder verkehrssicheren Zustand hält oder
- 12. entgegen § 21 Abs. 5 Pflanzen und Gehölze verwendet, welche andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welzow, 12.02.2026

gez. Hilmar Mißbach
Bürgermeister